

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Gebäudeenergieberater (HWK) / zur Gebäudeenergieberaterin ( HWK )**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 09. März 2010 und der Vollversammlung vom 17. April 2010 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg – Vorpommern als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs.1 und § 54 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931 gemäß den §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Gebäudeenergieberater (HWK) / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK).

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer das Bauwerk – Baukonstruktion und technische Anlagen – unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und hierzu Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern.
- (2) Es ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer sachkundig ist, den Energiepass nach der geltenden Energieeinsparverordnung auszustellen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Gebäudeenergieberater (HWK) / Gebäudeenergieberaterin (HWK).

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem der nachfolgend aufgeführten Gewerke bestanden hat:
  - Maurer- und Betonbauer
  - Zimmerer
  - Stuckateur
  - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
  - Estrichleger
  - Schornsteinfeger
  - Installateur- und Heizungsbauer
  - Ofen- und Luftheizungsbauer
  - Elektrotechniker
  - Raumausstatter
  - Dachdecker
  - Metallbauer
  - Tischler
  - Maler und Lackierer

- Fliesen- und Plattenleger
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Glaser
- Steinmetz- und Steinbildhauer
- Rollladen- und Jalousiebauer
- Parkettleger

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Es sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

### § 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen
1. fachpraktischen und einen
  2. fachtheoretischen Teil.

Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfungen oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

### § 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Der fachpraktische Teil besteht aus einer Modernisierungsplanung und einem darauf bezogenem Fachgespräch (Beratergespräch).  
Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen, nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden.

#### Prüfungsaufgaben:

1. Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts,
2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes,
3. Entwicklung, Berechnung und Darstellung eines Konzepts zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden Energieeinsparverordnung,
4. Kosten/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks,
5. Aufstellen eines Entsorgungskonzepts für die geplante Modernisierungsmaßnahme,
6. baurechtliche Bewertung der Modernisierungsmaßnahme.

Die Projektarbeit soll in der Regel nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch (Beratergespräch) nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

**(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:**

- 1. Bauwerk und Baukonstruktion:**
  - a) Baustoffkunde,
  - b) Baukonstruktion,
  - c) Umweltschutz/Baustoffrecycling;
- 2. Bauphysik:**
  - a) Wärmeschutz,
  - b) Feuchteschutz,
  - c) Schallschutz,
  - d) Brandschutz;
- 3. Technische Anlagen**
  - a) Energie- und Umwelttechnik,
  - b) Anlagentechnik; Heizung,
  - c) Anlagentechnik; Raumluftechnik,
  - d) Anlagentechnik; Beleuchtung;
- 4. Energieeinsparverordnung (EnEV):**
  - a) Anforderungen und Nachweise,
  - b) Luftdichtheit, Wärmebrücken.

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.

- (3) Die Projektarbeit und das Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 2:1. Die Prüfungsergebnisse im fachtheoretischen Teil sind gleichgewichtet. Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil 2:1 gewichtet.**
- (4) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 4 Absatz 2 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.**

## **§ 5**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsaufgaben bzw. Prüfungsbereichen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe**

entspricht, und die Anmeldung innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### § 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und in den Prüfungsbereichen Bauphysik und technische Anlagen des fachtheoretischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

### § 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am ..... gemäß § 106 Abs. 2 HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern genehmigt. Sie treten nach Ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser besonderen Rechtsvorschrift tritt die bisherige besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Gebäudeenergieberater (HWK)/zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) vom 12.04.2008 außer Kraft.

Neubrandenburg/Rostock, den 7. 04. 2010

  
Friedrich  
Präsident



  
Ass. Alder  
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigung durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern

Schwerin, den 30. 12. 2010



